

Scheidungsgrundlagen für die Wissenschafts- und Produktionsentwicklung des Zweiges, zur Forschungsstrategie sowie zur Anwendung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung in der Produktion. Ihre Mitglieder und Mitarbeiter wirken bei der staatlichen Leitung und Planung der Wissenschaft und der Landwirtschaft mit.

(3) Die Akademie leitet und plant die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die Entwicklung der personellen und materiellen Kapazitäten ihrer Einrichtungen. Sie führt diese Arbeiten auf der Grundlage langfristiger Programme, des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und der vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten Aufgabenstellung zum Plan Wissenschaft und Technik der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch. Sie verwirklicht die Grundsätze des demokratischen Zentralismus bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und konzentriert die wissenschaftlich-technische Arbeit auf die für den Vorlauf bestimmenden Schwerpunkte.

(4) Die Akademie koordiniert die Forschungsarbeit ihrer Forschungszentren und Institute mit den Universitäten, Hochschulen, anderen Akademien sowie mit Einrichtungen der anderen Volkswirtschaftsbereiche und den staatlichen Organen, volkseigenen Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie deren wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den verschiedenen Instituten und Forscherkollektiven sowie mit der Praxis, besonders mit den Neuerern, in vielfältigen Kooperationsbeziehungen.

(5) Die Akademie sichert in fortgeschrittenen Produktionsbetrieben und -einrichtungen die Erprobung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Demonstration des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf entscheidenden Gebieten sowie die Erarbeitung von Dokumentationen und die systematische Bereitstellung wissenschaftlich-technischer Informationen für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Sie nimmt aktiven Einfluß auf die Überleitung und die Durchsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen sowie auf die Aus- und Weiterbildung der wissenschaftlichen Kader für die Landwirtschaft. Dazu entwickelt sie eine enge Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, volkseigenen Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, mit wissenschaftlichen Gremien der Akademien, Universitäten und Hochschulen sowie mit wissenschaftlichen Gesellschaften.

(6) Die Akademie fördert und vertieft die internationale Gemeinschaftsarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen der UdSSR und denen der anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft. Sie leitet und plant die Entwicklung der internationalen sozialistischen Forschungsk Kooperation ihrer Einrichtungen mit denen der UdSSR und der anderen Mitgliedsländer des RGW und trägt damit aktiv zur Verwirklichung der sozialistischen ökonomischen Integration bei. Sie entwickelt auf der Grundlage der Außenpolitik der DDR und staatlicher Abkommen die Zusammenarbeit mit agrarwissenschaftlichen Einrichtungen anderer Länder.

II.

Leitung der Akademie

§3

Der Präsident

(1) Der Präsident leitet die Akademie nach dem Prinzip der Einzellleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen. Grundlage seiner Entscheidungen sind die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Gesetze

und anderen Rechtsvorschriften. Der Präsident ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben der Akademie. Der Präsident ist dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft über die Tätigkeit der Akademie rechenschaftspflichtig.

(2) Der Präsident gewährleistet die Anwendung der sozialistischen Leitungsprinzipien, die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik und sichert eine schöpferische Atmosphäre in allen Bereichen der Akademie.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz im Plenum und im Präsidium der Akademie. Er stützt sich bei seinen Entscheidungen auf Beratungen in diesen und anderen Gremien der Akademie.

(4) Der Präsident wird aus den Reihen der Ordentlichen Mitglieder der Akademie von den Ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Kandidatur bedarf der Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Der Präsident wird nach erfolgter Wahl vom Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

§4

Die Vizepräsidenten

(1) Der 1. Vizepräsident ist der ständige Stellvertreter des Präsidenten. Weitere Vizepräsidenten können für Schwerpunktgebiete der Agrarforschung eingesetzt werden. Die Vizepräsidenten sind dem Präsidenten für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(2) Die Vizepräsidenten werden aus den Reihen der Ordentlichen Mitglieder der Akademie von den Ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Kandidatur bedarf der Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Die Vizepräsidenten werden nach erfolgter Wahl vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berufen.

§5

Die Direktoren der Akademie

(1) Die Direktoren der Akademie leiten im Auftrage des Präsidenten bestimmte Aufgabengebiete.

(2) Die Direktoren der Akademie werden von den Ordentlichen Mitgliedern der Akademie für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Kandidatur bedarf der Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Die Direktoren werden nach erfolgter Wahl vom Präsidenten der Akademie berufen.

§6

Verantwortung und Befugnisse der Vizepräsidenten und der Direktoren der Akademie werden durch die Geschäftsordnung der Akademie geregelt.

§7

Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Akademie ist das kollektive Beratungsorgan des Präsidenten zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Leitung, Planung und Organisation der Forschung und des wissenschaftlichen Lebens in der Akademie.

(2) Das Präsidium berät, gestützt auf prognostische und analytische Einschätzungen, Grundfragen der Entwicklung der Agrarwissenschaften und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, analysiert das erreichte Niveau der Forschung und ihrer Effektivität sowie der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Hauptrichtungen der Agrarwissenschaft. Es berät die langfristigen Programme der Agrar-